

der Fischereiaufsicht sind dreieckig. Sie tragen beiderseits auf weißem Grund das Staatswappen der DDR. Die Dienstwimpel tragen an beiden langen Seiten einen farbigen Streifen. Die Farben der Streifen sind bei der Dienstaufsicht - blau, der Zollverwaltung der DDR - grün, des Gesundheitswesens - gelb, der Wasserwirtschaft-Gewässeraufsicht - hellblau und der Fischereiaufsicht - silbergrau <sup>70</sup>.

j) Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee und Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee sowie die zivile Luftfahrt sind mit Hoheitszeichen der DDR zu kennzeichnen. Das Hoheitszeichen der Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold, ist rund und hat einen Durchmesser von 200 mm. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der DDR. Das Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee ist ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit den Farben Schwarz-Rot-Gold. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der DDR in stilisierter Form. Die Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge entsprechen in ihrer Gestaltung der Staatsflagge der DDR <sup>71</sup>.

k) Das Flaggenführungsrecht ist geregelt durch Verordnung vom 27. 5. 1976 <sup>72</sup>. Mit dem Führen der Staatsflagge der DDR wird die Staatszugehörigkeit eines Schiffes zur DDR ausgedrückt. 101

Das Flaggenführungsrecht für Seeschiffe wird vom Leiter des Seefahrtsamtes der DDR, für Binnenschiffe vom Leiter der Schifffahrtsinspektion an Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staatliche Organe, wirtschaftsleitende Organe und rechtsfähige Organisationen der DDR sowie Staatsbürger der DDR, die Eigentümer eines Schiffes sind, verliehen, wenn dieses im Seeschiffsregister oder im Binnenschiffsregister der DDR eingetragen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Flaggenführungsrecht auch Betrieben der DDR verliehen werden, wenn sie im eigenen Namen ein im ausländischen Eigentum befindliches Schiff verwenden. Das Flaggenführungsrecht ist gekoppelt mit der Pflicht, die Staatsflagge zu führen. Sie gilt »insbesondere« für Seeschiffe beim Durchfahren von Territorialgewässern und inneren Seegewässern, Einlaufen in einen Hafen, Aufenthalt dort oder auf Reede in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang, bei Auslaufen aus einem Hafen, für Binnenschiffe bei Fahrten auf Grenzgewässern und Fahrten außerhalb der DDR sowie beim Durchfahren von Territorialgewässern und inneren Seegewässern. Für Seeschiffe bei Fahrt auf hoher See wird die Flaggenführungspflicht eigenartigerweise nicht besonders hervorgehoben.

l) Die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden führen keine eigenen Fahnen und haben auch keine Farben oder Hoheitszeichen. Inoffiziell gibt es Stadtwappen (z. B. den Berliner Bär für den Ostteil der Stadt oder Sterne und Halbmond für die Stadt Halle/Saale). 102

6. Wertung. Die ausgedehnte Regelung des Flaggen- und Flaggenführungsrechts zeigt einen ausgeprägten Drang nach Selbstdarstellung der DDR an. Zweifellos sollen die genannten Staatssymbole auch eine integrierende Wirkung entfalten. 103

<sup>70</sup> Zuerst: § 2 Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln vom 27. 9. 1955 (GBl. I S. 706); jetzt: § 9 Flaggenverordnung.

<sup>71</sup> § 3 und § 10 Flaggenverordnung.

<sup>72</sup> §§ 3-7 Verordnung über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister - Schiffsregisterverordnung - vom 27. 5. 1976 (GBl. I S. 285).